

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Widmann-Mauz,

wir schreiben Ihnen als Kreis von Unterstützer*innen der Familie Kajtazi/ Krasniqi. Die Familie, kosovarische Staatsangehörige, wurde im vergangenen Oktober zum Ziel der sächsischen Abschiebungspraxis. Abschiebungen in Sachsen werden seit Langem mit unmenschlicher Härte durchgeführt. Wir mussten als Unterstützer*innen der Familie dies nun in der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober 2017 hautnah miterleben.

Im September 2016 sprachen sich die Mitglieder der sächsischen Härtefallkommission dafür aus, der Familie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz zuzuerkennen. Der damalige Innenminister Markus Ulbig (CDU) gab dem Ersuchen statt und erließ eine Anordnung, den Aufenthalt zu gewähren. Überraschenderweise wurde diese Anordnung aber am 28. Juni durch das Staatsministerium des Inneren widerrufen. Der Grund: der Familienvater soll vor über sechs Jahren eine Straftat begangen haben. Vier Monate Haft musste er dafür in Montenegro verbüßen. Verteidigen konnte er sich nicht, das Gericht verurteilte ihn in Abwesenheit. Im Mai 2017 wurde er ausgeliefert.

Was dabei dem gesunden Menschenverstand in den Sinn kommt und nun auch durch beiliegende Stellungnahme der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA) aus Münster, unterschrieben von Volker Maria Hügel, Mitglied der Härtefallkommission NRW, bestätigt wird, ist die Tatsache, dass ein solcher kollektiver Widerruf rechtswidrig ist. Die juristische Begründung des Innenministeriums ist demnach haltlos. Der Begriff des „Stambberechtigten“ taucht im Zusammenhang mit dem Familiennachzug, Abschnitt 6 „Aufenthalt aus familiären Gründen“ im Aufenthaltsgesetz auf. Unter Abschnitt 5 „Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen“ selbigen Gesetzes fällt dagegen der Paragraph 23a zu Härtefällen. Die Stellungnahme der GGUA macht deutlich, dass das Innenministerium hier gegen das Trennungsprinzip verstoßen hat, welches strikt nach den jeweiligen Aufenthaltszwecken differenziert. Insofern war der Widerruf des Innenministeriums rechtswidrig. Dem Innenministerium ist der Grundsatz des Trennungsprinzips aber nicht bewusst. In seiner Antwort auf die Anfrage Drs. 6/ 11042 der Abgeordneten Katja Meier, Bündnis 90/ Die Grünen, im Sächsischen Landtag beharrt auf dem Grundsatz der Akzessorietät, dass sich also der Aufenthalt der Familienmitglieder akzessorisch vom Stambberechtigten ableite. Humanitäre Aufenthaltstitel werden aber an Individuen vergeben, nicht an Kollektive wie zum Beispiel Familien. Gegenüber der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, im Sächsischen Landtag, Drs. 6/ 11044 gibt das Innenministerium weiterhin an, dass eine Aufhebung der Wiedereinreisesperre und eine Visumserteilung für alle Familienmitglieder zum Zwecke einer erneuten Prüfung des Falls durch die Härtefallkommission nicht erwogen wird.

Dass in Sachsen rechtswidrige Abschiebungen vollzogen werden, genügt bereits, um die Familie zurückzuholen. Wir wollen Sie als Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration aber auch noch auf die Umstände der Abschiebung aufmerksam machen. Die Mutter und ihre acht Kinder wurden von 55 Polizist*innen (vgl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, im Sächsischen Landtag, Drs. 6/ 11045) abgeschoben, das gesamte Treppenhaus war voller Polizei. Eine Machtdemonstration, die alle Beteiligten einschüchterte und gewaltige Angst unter Kindern und Mutter auslöste. Dies umso mehr, als dass der 17-jährige Sohn eine „Plastikhandfessel“ angelegt wurde, er also mit Kabelbindern gefesselt wurde. Das Innenministerium begründet die Maßnahme damit, dass der junge Mann sich der Abschiebung habe entziehen wollen – was nicht nachvollziehbar ist. Wie beschrieben – das Treppenhaus war voll, vor dem Wohnhaus wimmelte es an Polizist*innen, eine weitere Truppe sammelte sich an der Ausfahrt zur Straße. Ein 17-jähriger hätte nicht entkommen können, selbst wenn er gewollt hätte. Hier muss sich die Polizei den Vorwurf der Kindeswohlgefährdung gefallen lassen.

Wir bitten Sie, Frau Widmann-Mauz, dem Vorwurf der Rechtswidrigkeit sowie dem der Kindeswohlgefährdung nachzugehen, aber auch prüfen zu lassen, inwieweit die Familie gemäß § 22 Aufenthaltsgesetz wieder zurück nach Deutschland kann. Da eine Familie hier rechtswidrigerweise abgeschoben wurde – ob nun die Anordnung zur Aufenthaltserteilung widerrufen wurde oder der Aufenthaltstitel ist dabei zweitrangig. Das Innenministerium hat hier Fakten geschaffen, ohne dass überhaupt auf gegen den Widerruf vorgetragenen Widerspruch überhaupt eingegangen wurde. Tatsächlich hatte Oberkirchenrat Christian Schönfeld von der Diakonie Sachsen, damals Mitglied der Härtefallkommission und derjenige, der den Fall zur Beratung vorgeschlagen hatte, in einem Schreiben an das Innenministerium erste, juristische Zweifel zum Ausdruck gebracht. Dies bereits am 13. Juli 2017. Gemeinsam mit dem Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. hatte Oberkirchenrat Schönfeld diesen Umstand auch in einer Pressemitteilung am 19. Oktober 2017, also am Tag der Abschiebung, zum Ausdruck gebracht (vgl. <http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2017/10/19/pm-innenministerium-erschuettert-vertrauen-in-haertefallkommission-und-petitionsausschuss/>).

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags beschäftigt sich derzeit noch mit dem Fall der Familie. Auch ihm haben wir die Stellungnahme der GGUA zukommen lassen.

Wir danken Ihnen bereits jetzt,

Silvia Tröster

Johanna Stoll

Werner Schnuppe

und der gesamte Unterstützerkreis